



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Landtag – Landtagsamt

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Digitales

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 - P 1643 - 1/72

München, 6. April 2020
Durchwahl: 089 2306-2445
Telefax: 089 2306-2802
Name: Hr. Lenz

**Unfallfürsorge nach Art. 45 ff. Bayer. Beamtenversorgungsgesetz (Bay-
BeamtVG)
hier: Coronavirus SARS-CoV-2 und Erkrankung an COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der auch in Bayern fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 möchte ich Sie nachfolgend über die dienstunfallrechtlichen Aspekte der Thematik informieren.

Diese beziehen sich auf die vom Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge erfassten staatlichen Beamtinnen und Beamten. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls von staatlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich nach den Vorschriften des SGB VII und erfolgt durch die Bayerische Landesunfallkasse. Dabei gelten jedoch grundsätzlich vergleichbare Maßstäbe.

1. Dienstunfall

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Coronavirus-Erkrankung COVID-19 auslösen. Eine Anerkennung der Erkrankung infolge der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Dienstunfall ist nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bay-BeamtVG grundsätzlich möglich. Zu beachten ist allerdings, dass die bloße Infektion oder der labormedizinische Nachweis einer Infektion („Positivtest“) ohne weitere krankheitsspezifische Symptome (sog. stumme Infektion) keinen Körperschaden im Rechtssinne und deshalb auch keinen Dienstunfall darstellt.

Im Fall einer medizinisch nachgewiesenen Erkrankung an COVID-19 muss im Rahmen des dienstunfallrechtlichen Anerkennungsverfahrens der jeweilige Infektionszeitpunkt bestimmbar sein und die Ursachenzusammenhänge zwischen Infektionsereignis, dienstlicher Tätigkeit sowie der Erkrankung nachgewiesen werden.

Insbesondere muss eindeutig feststehen, wann und wo die für die Erkrankung ursächliche Ansteckung erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur zeitlichen Bestimmbarkeit eines Unfallereignisses ein Zeitraum von längstens einem Tag als ausreichend anzusehen. Es muss demnach mindestens ein datumsmäßig bestimmbarer Kalendertag feststehen, an dem nachweisbar die Infektion erfolgte. Derzeit wird durch das Robert-Koch-Institut bei einer Erkrankung an COVID-19 von einer Inkubationszeit im Mittel von 5 bis 6 Tagen ausgegangen. Ein Zeitraum von mehreren Tagen, während dem sich der betroffene Beamte zu einem unbestimmten Zeitpunkt angesteckt haben kann, ist für die zeitliche Bestimmbarkeit eines Unfallereignisses im Dienstunfallrecht jedoch nicht ausreichend.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde durch die Weltgesundheitsorganisation zwischenzeitlich zur Pandemie erklärt. Die Infektion mit diesem Virus stellt daher eine Allgemeingefahr dar. Der dienstunfallrechtlich erforderliche, ursächliche Zusammenhang mit dem Dienst besteht jedoch grundsätzlich nicht bei Unfallereignissen, deren Ursache eine allgemeine Gefahr war. Vor diesem Hintergrund kann nur dann ein Ursachenzusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit in Betracht kommen, wenn aufgrund der Dienstausübung eine besondere, über die Allgemeingefahr einer Ansteckung hinausgehende Infektionsgefahr bestand.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss die wesentliche Ursache der Erkrankung sein. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn der Krankheitsverlauf nicht durch gesundheitliche Vorschädigungen maßgeblich geprägt ist. Bei einer Erkrankung an COVID-19 muss daher nachgewiesen sein, dass konkret das in Rede stehende Infektionsereignis die Erkrankung auch wesentlich verursacht hat. Für die Nachweisführung gelten die nach ständiger Rechtsprechung im Dienstunfallrecht bestehenden, allgemeinen Beweisgrundsätze.

Damit wird im Regelfall kein Dienstunfall vorliegen.

2. Berufskrankheit

Darüber hinaus besteht für verbeamtetes medizinisches Personal grundsätzlich die Möglichkeit einer Anerkennung der Infektionserkrankung als Berufskrankheit gem. Art. 46 Abs. 3 BayBeamtVG in Verbindung mit der Berufskrankheitenverordnung (BKV). Bei medizinisch tätigem Personal ist der Kontakt mit Coronavirus-Trägern nicht nur potentielle Begleiterscheinung, sondern maßgebliches Tätigkeitskriterium. Nach Nr. 3101 der Anlage 1 der BKV liegt eine Infektionserkrankung im Sinne der BKV vor, wenn der betroffene Beschäftigte

- im Gesundheitsdienst oder
- in der Wohlfahrtspflege oder
- in einem Laboratorium tätig oder
- durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.

Die dienstliche Tätigkeit außerhalb der genannten Bereiche ist nicht typischerweise mit der für die Anerkennung einer Berufserkrankung erforderlichen, im Vergleich zur Allgemeinheit erheblich erhöhten Gefahr der Erkrankung an COVID-19 verbunden.

3. Dienstunfallmeldung und -untersuchung

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG sind Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles dem Dienstvorgesetzten schriftlich zu melden. Die durch die Untersuchung des Unfalles und Feststellung von Unfallfolgen entstehenden Kosten (z. B. Gebühren für ärztliche Untersuchungen, Gutachterkosten, Kosten der Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2) können im Rahmen der Dienstunfallfürsorge übernommen werden, wenn rechtsbegrifflich ein Unfallereignis im Sinne des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG feststeht. Eine Kostenübernahme ist auch dann möglich, wenn

sich im Anerkennungsverfahren herausstellt, dass es sich bei dem Unfallereignis tatsächlich um keinen Dienstunfall im Sinne des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG handelt. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist jedoch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Unfallereignis mit dienstlichem Bezug. Die bloße Möglichkeit einer Ansteckung ohne bestimmbareren Infektionstag oder Krankheitssymptome ist dafür nicht ausreichend.

4. Beihilfe

Sollte die Erkrankung dienstunfallrechtlich nicht berücksichtigungsfähig sein können etwaige Heilbehandlungskosten selbstverständlich bei der Beihilfestelle und der privaten Krankenversicherung geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Findeisen

Ministerialrat